Allgemeine Einkaufsbedingungen

A. Schmidt & Co. G.m.b.H. | Billstraße 174 | 20539 Hamburg

Fassung vom 30. Oktober 2026

Für den Einkauf von Rohstoffen, Zutaten, Verpackungen und sonstigen Waren sowie ergänzend von zugehörigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Bedingungen gelten, wenn sie wirksam vereinbart wurden, für unsere Bestellungen bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Spezifikationen, Bestellungen, Qualitätssicherungs- und Rahmenvereinbarungen, haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Sie sollen zu Dokumentationszwecken in Textform festgehalten werden; gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt. Widersprüche zwischen Vertragsunterlagen sind vor Ausführung zu klären.

1.3 Bedingungen des Lieferanten werden nicht allein dadurch anerkannt, dass wir ihnen nicht widersprechen, Lieferungen annehmen oder bezahlen. Die Einbeziehung abweichender Bedingungen richtet sich nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Regeln. Für Folgegeschäfte gelten diese Einkaufsbedingungen, soweit dies vereinbart wurde.

2 Bestellung und Änderungen

2.1 Bestellungen und Abrufe sollen in Textform erfolgen. Unsere Bestellung bezeichnet insbesondere Ware oder Leistung, Menge, Preis, Lieferort und Liefertermin oder verweist auf die hierfür vereinbarten Unterlagen.

2.2 Ohne abweichende Angabe kann unsere Bestellung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang angenommen werden. Abweichende oder verspätete Bestätigungen sind grundsätzlich neue Angebote. Der Lieferant hebt Abweichungen deutlich hervor; unser Schweigen gilt für sich allein nicht als Zustimmung. Gesetzliche Grundsätze kaufmännischer Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

2.3 Änderungen von Menge, Rezeptur, Spezifikation, Verpackung, Herstellung oder Liefertermin bedürfen einer Vereinbarung. Etwaige Auswirkungen auf Vergütung und Termine sind vor der Umsetzung zu klären. Aus unverbindlichen Planmengen oder Forecasts entstehen keine Mindestabnahmen.

2.4 Lieferabrufe innerhalb eines bereits verbindlich vereinbarten Rahmenvertrags erfolgen nach dessen Abrufregeln. Eine zusätzliche Bindung durch bloßes Schweigen wird mit diesen Bedingungen nicht eingeführt.

3 Preise und Rechnungen

3.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ohne andere Vereinbarung umfassen sie geeignete Standardverpackung und Transport an den benannten Lieferort. Zusätzliche Kosten bedürfen einer Vereinbarung. Zollabwicklung, Einfuhrabgaben und gegebenenfalls Incoterms werden bei grenzüberschreitenden Bestellungen ausdrücklich festgelegt.

3.2 Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Bezug zur Lieferung sind anzugeben, soweit sie dem Lieferanten mitgeteilt wurden. Erforderliche Korrekturen werden unverzüglich angefordert. Rein formale, für die Prüfung unerhebliche Angaben verlängern Zahlungsfristen nicht automatisch.

3.3 Gesetzlich erforderliche strukturierte E-Rechnungen sind in einem zulässigen Format an den von uns benannten Empfangskanal zu übermitteln. Für andere Rechnungsformen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und die vereinbarten Übermittlungswege. Ein bloßes PDF ist keine strukturierte E-Rechnung.

4 Zahlung und Gegenrechte

4.1 Vorrangig gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ohne andere Vereinbarung zahlen wir innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung. Bei abnahmepflichtigen Werkleistungen ist zusätzlich die Abnahme Voraussetzung, soweit gesetzlich vorgesehen. Teilzahlungen sind zu vereinbaren.

4.2 Skonto gilt nur bei gesonderter Vereinbarung. Gesetzliche Rechte zur Zurückbehaltung eines angemessenen Betrags bei Mängeln bleiben bestehen. Unstreitige, fällige und nicht von einem Gegenrecht erfasste Beträge werden fristgerecht bezahlt.

4.3 Zahlung und Rechnungsprüfung bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung der Mangelfreiheit oder Verzicht auf Ansprüche. Gesetzliche Folgen einer ausdrücklich erklärten Abnahme bleiben unberührt.

4.4 Beide Parteien behalten ihre gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte. Abtretungen von Forderungen richten sich nach dem Gesetz, insbesondere § 354a HGB. Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regeln.

5 Lieferung und Gefahr

5.1 Lieferort und Termin ergeben sich aus dem Vertrag. Ohne abweichende Vereinbarung ist an unseren Standort Billstraße 174, 20539 Hamburg, zu liefern. Die vereinbarten Anlieferzeiten und Entladebedingungen sind einzuhalten. Eine bestimmte Incoterms-Klausel gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung einschließlich Ort und Fassung.

5.2 Ohne abweichende Vereinbarung trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Übergabe am benannten Lieferort. Verantwortlichkeiten für Entladung und besondere Hebe- oder Entladevorrichtungen werden bei Bedarf vorab vereinbart. Für Werkleistungen bleiben gesetzliche Regeln über Abnahme und Gefahrübergang maßgeblich.

5.3 Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen und Mengenabweichungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, soweit sie nicht bereits vereinbart wurden. Daraus folgt kein Recht, eine tatsächlich vertragsgemäße Lieferung ohne sachlichen Grund zurückzuweisen.

5.4 Der Lieferant informiert uns unverzüglich, sobald eine Verzögerung absehbar wird, und benennt Gründe, Auswirkungen sowie mögliche Abhilfen. Die Mitteilung ändert den vereinbarten Termin nicht. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Ansprüche; eine Vertragsstrafe oder pauschalierte Entschädigung ist gesondert zu vereinbaren.

6 Verpackung und Lieferunterlagen

6.1 Die Ware ist entsprechend ihrer Art hygienisch, transportsicher und gegen Feuchtigkeit, Verunreinigung, Beschädigung und unzulässige Temperaturen geschützt zu verpacken. Vereinbarte Hygiene-, Allergen- und Trennungsanforderungen sind einzuhalten. Gesetzliche Verpackungspflichten bleiben unberührt.

6.2 Lieferschein und Gebinde müssen eine eindeutige Zuordnung zu Artikel, Menge, Charge und Lieferung ermöglichen. Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen sowie vereinbarte Herstellungs-, Haltbarkeits-, Lagerungs- und Sicherheitshinweise sind beizufügen. Analysenzertifikate und Konformitätsunterlagen sind im vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Umfang bereitzustellen.

6.3 Verpackungen und Materialien für Lebensmittelkontakt müssen für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sein und die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Konformitätserklärungen werden bereitgestellt, soweit gesetzlich erforderlich oder vereinbart; notwendige Nachweise sind auf berechtigtes Verlangen zugänglich zu machen.

6.4 Palettentyp, Tauschfähigkeit, Rückgabe und Pfand werden gesondert vereinbart. Die Wahl einer Einweg- oder Mehrwegverpackung begründet für sich allein keinen Anspruch auf eine zusätzliche, nicht vereinbarte Vergütung.

7 Qualität und lebensmittelrechtliche Anforderungen

7.1 Die Ware muss der vereinbarten Beschaffenheit, Spezifikation und vereinbarten Mustern entsprechen sowie für den vertraglich vorgesehenen und dem Lieferanten mitgeteilten Zweck geeignet sein. Ohne ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung gelten die gesetzlichen Anforderungen an Mangelfreiheit und Sicherheit.

7.2 Für Lebensmittel, Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sind die für die Ware und die Tätigkeit des Lieferanten geltenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Besondere Anforderungen aus anderen Zielmärkten werden vereinbart. Eine Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Rechtsordnungen weltweit wird nicht begründet.

7.3 Der Lieferant stellt die gesetzlich erforderlichen und vereinbarten Informationen insbesondere zu Zusammensetzung, Allergenen, Verwendungsbeschränkungen, Dosierung und Lagerung zutreffend und aktuell bereit. Er informiert uns unverzüglich über bekannt gewordene Fehler oder sicherheitsrelevante Änderungen. Gesetzlich notwendige Informationen dürfen nicht unter Berufung auf Betriebsgeheimnisse verweigert werden; vertrauliche Angaben werden geschützt.

7.4 Besondere Eigenschaften wie Bio-Status, Vegan-Eignung, bestimmte Allergenanforderungen, koscher oder halal sowie bestimmte Zertifizierungen gelten nur bei Vereinbarung für das konkrete Produkt. Die dafür erforderlichen aktuellen Nachweise sind dann im vereinbarten Umfang bereitzustellen.

7.5 Der Lieferant darf keine sachlich wesentliche Änderung gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit ohne unsere Zustimmung umsetzen. Geplante Änderungen an Rezeptur, Rohstoffquelle, Herstellungsort, Verfahren, Verpackung oder Zertifizierungsstatus sind rechtzeitig anzuzeigen, soweit sie Sicherheit, vereinbarte Qualität, Kennzeichnung oder Verwendbarkeit beeinflussen können. Gesetzlich zwingende Maßnahmen bleiben zulässig; hierüber ist unverzüglich zu informieren.

7.6 Chargenbezogene Analysen, Prüfpläne, Reinigungsanforderungen und Audits werden risikobezogen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegt. Audits bedürfen angemessener Vorankündigung, Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Rücksicht auf den Betriebsablauf. Bei konkretem Sicherheitsverdacht stimmen die Parteien kurzfristig erforderliche Prüfungen ab; gesetzliche Behördenbefugnisse bleiben unberührt.

8 Haltbarkeit und Rückverfolgbarkeit

8.1 Eine erforderliche Mindestresthaltbarkeit wird artikelbezogen in der Bestellung oder Spezifikation vereinbart. Fehlt eine besondere Vereinbarung, muss die verbleibende Haltbarkeit für die vertraglich vorausgesetzte, dem Lieferanten erkennbare Verwendung ausreichen. Ein pauschaler Mindestanteil von 80 % wird nicht vereinbart.

8.2 Der Lieferant führt die für seine Tätigkeit gesetzlich erforderlichen Systeme zur Rückverfolgbarkeit und stellt sicher, dass Lieferungen und Chargen eindeutig zugeordnet werden können. Herstellungs- und Vorlieferanteninformationen sind im rechtlich erforderlichen Umfang vorzuhalten.

8.3 Bei einem Sicherheitsvorfall stellt der Lieferant uns die zur Ermittlung betroffener Waren, Lieferungen und Risiken erforderlichen Informationen unverzüglich bereit. Im Übrigen werden Umfang, Zugriffsberechtigung und Fristen für Dokumentation und Rückstellmuster produktbezogen vereinbart; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben bestehen.

9 Wareneingangsprüfung und Mängelanzeige

9.1 Soweit § 377 HGB anwendbar ist, untersuchen wir die Ware unverzüglich nach Ablieferung im nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichen Umfang. Umfang und Tiefe richten sich insbesondere nach Warenart, Sicherheitsrisiko, Prüfaufwand und vereinbartem Qualitätssicherungssystem.

9.2 Geeignete repräsentative Stichproben sind zulässig, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Destruktive, mikrobiologische oder sonstige besondere Analysen sind nicht ausnahmslos für jede Lieferung geschuldet; ihre Erforderlichkeit richtet sich nach den Umständen und vereinbarten Prüfplänen. Gesetzliche Eigenverantwortung für Lebensmittelsicherheit bleibt unberührt.

9.3 Erkennbare Mängel zeigen wir unverzüglich nach der gebotenen Untersuchung an, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Zur Dokumentation soll die Anzeige in Textform erfolgen. Bei arglistigem Verschweigen gelten die gesetzlichen Regeln.

9.4 Ein Fehler in einer Stichprobe führt nicht automatisch zur Mangelhaftigkeit jeder Einheit einer Lieferung. Wir sind berechtigt, begründet verdächtige Chargen bis zur Klärung angemessen zu sperren. Die weiteren Rechte bestimmen sich nach dem tatsächlichen Mangel, der betroffenen Menge und den gesetzlichen Vorgaben.

10 Mängelrechte und Verjährung

10.1 Uns stehen die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelrechte zu. Soweit Kaufrecht gilt, können wir nach Maßgabe des § 439 BGB Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen; gesetzliche Verweigerungsrechte des Lieferanten bleiben bestehen. Erforderliche Nacherfüllungsaufwendungen sind nach dem Gesetz zu tragen.

10.2 Wir geben dem Lieferanten die gesetzlich erforderliche Gelegenheit zur Nacherfüllung. Bei Dringlichkeit, drohendem unverhältnismäßigem Schaden oder Sicherheitsrisiken bleiben gesetzlich zulässige sofortige Maßnahmen möglich. Ein allgemeines kaufrechtliches Selbstvornahmerecht ohne gesetzliche Voraussetzungen wird nicht eingeführt.

10.3 Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Gesetzliche Rückgriffsrechte in der Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b und gegebenenfalls § 478 BGB, bleiben unberührt.

10.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verlängerung auf drei Jahre oder eine andere besondere Frist wird nur durch ausdrückliche Vereinbarung festgelegt. Mindesthaltbarkeit und Verjährung sind voneinander unabhängig.

11 Sicherheitsvorfälle und Rückrufe

11.1 Bei begründetem Verdacht auf ein Sicherheits- oder erhebliches Konformitätsproblem informiert der Lieferant uns unverzüglich mit Angaben zu Produkt, Charge, Risiko und bereits getroffenen Maßnahmen. Dasselbe gilt für einschlägige behördliche Maßnahmen oder Warnungen, die gelieferte Ware konkret betreffen können.

11.2 Die Parteien arbeiten bei Rückverfolgbarkeit, Risikobewertung, Sperrung, Rücknahme und gegebenenfalls Rückruf zusammen. Soweit rechtlich zulässig und zeitlich vertretbar, wird der Lieferant vor Maßnahmen angehört. Erforderliche Meldungen und Maßnahmen dürfen nicht von einer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht oder verzögert werden.

11.3 Der Lieferant ersetzt erforderliche und angemessene Kosten und Schäden nach den gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechend seiner Verantwortlichkeit. Unsere Mitverantwortung, Schadensminderungspflichten und gegebenenfalls ein gesetzlicher Gesamtschuldnerausgleich werden berücksichtigt. Es besteht keine verschuldensunabhängige Freistellung allein aufgrund einer Medienmeldung über vergleichbare Produkte.

11.4 Die Parteien benennen für sicherheitsrelevante Meldungen erreichbare Kontakte und vereinbaren bei Bedarf Notfallkontakte und Reaktionszeiten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.

12 Haftung und Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsverschärfung allein durch diese Bedingungen oder eine pauschale Freistellung auf erstes Anfordern wird nicht vereinbart.

12.2 Soweit wir wegen eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers oder einer sonstigen Pflichtverletzung berechtigt von Dritten in Anspruch genommen werden, können wir im gesetzlich geschuldeten Umfang Freistellung beziehungsweise Ausgleich verlangen. Hierzu gehören nach den gesetzlichen Voraussetzungen erforderliche Rechtsverteidigungskosten. Wir informieren den Lieferanten und geben ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abwehr.

12.3 Der Lieferant stellt sicher, dass seine vertragsgemäße Lieferung und ihre vereinbarte Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Für ausschließlich von uns vorgegebene Gestaltungen oder Rezepturen gelten die gesetzlichen Verantwortungs- und Hinweispflichten. Eine weltweite oder verschuldensunabhängige Garantie wird nicht allein durch diese Bestimmung übernommen.

12.4 Art und Umfang einer erforderlichen Betriebs-, Produkt- oder Rückrufkostenversicherung werden abhängig vom Lieferumfang gesondert vereinbart. Ein Versicherungsnachweis ersetzt keine Haftung und begrenzt gesetzliche Ansprüche nicht.

13 Eigentum und Beistellungen

13.1 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweiligen Ware kann vereinbart werden. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, insbesondere an Verarbeitungserzeugnissen oder Weiterverkaufsforderungen, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.2 Von uns beigestellte Rohstoffe, Verpackungen, Werkzeuge, Muster und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie werden eindeutig zugeordnet, pfleglich behandelt und nur für unsere Aufträge verwendet. Verluste, Beschädigungen und erkennbare Eignungsbedenken sind unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Beistellungen sowie Eigentumsrechte am Erzeugnis werden im Lohnauftrag ausdrücklich festgelegt. Überschussmengen, Ausschuss, Rückgabe und Entsorgung werden dokumentiert abgestimmt. Eine Verwertung für Dritte ohne Zustimmung ist unzulässig.

14 Vertraulichkeit und Unterauftragnehmer

14.1 Nicht öffentliche Rezepturen, Kundendaten, Konditionen und technische oder kaufmännische Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ausgenommen sind rechtmäßig bekannte, unabhängig entwickelte, rechtmäßig von Dritten erhaltene oder ohne Pflichtverletzung öffentlich gewordene Informationen.

14.2 Der Lieferant beschränkt den Zugang auf erforderliche, entsprechend verpflichtete Personen. Die Geheimhaltung gilt nach Vertragsende fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten sowie erforderliche Beweissicherung bleiben unberührt.

14.3 Geschuldete Entwicklungs- und Nutzungsrechte werden ausdrücklich im Auftrag geregelt. Die Zahlung eines Warenpreises führt für sich allein nicht zur Übertragung sämtlicher Rezeptur- oder Entwicklungsrechte.

14.4 Wesentliche, speziell für uns beauftragte Fertigungs- oder Entwicklungsleistungen dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung untervergeben werden. Regulärer Rohstoffbezug oder Transport wird dadurch nicht generell zustimmungspflichtig. Der Lieferant bleibt für seine Erfüllungsgehilfen nach dem Gesetz verantwortlich und wahrt vereinbarte Geheimhaltungs- und Qualitätsanforderungen.

15 Besondere Leistungen und Leistungshindernisse

15.1 Für reine Dienstleistungen, Werkleistungen, Anlagenlieferungen oder Wartung gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Vertragstyps. Abnahme, Leistungsnachweise, Schutzrechte und besondere Sicherheitsanforderungen werden im Auftrag festgelegt. Diese Waren-Einkaufsbedingungen ersetzen keinen projektspezifischen Anlagen- oder Bauvertrag.

15.2 Über ein unvorhersehbares, nicht zu vertretendes und trotz zumutbarer Maßnahmen unvermeidbares Leistungshindernis informiert die betroffene Partei die andere unverzüglich und mindert dessen Auswirkungen. Fristen verlängern sich nur im Umfang der tatsächlichen Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

15.3 Dauert ein solches Hindernis länger als acht Wochen, kann jede Partei vom noch nicht erfüllten betroffenen Vertragsteil zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben bestehen. Nicht erbrachte, entfallende Leistungen werden nicht vergütet; entsprechende Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet. Bloße Preissteigerungen oder Absatzschwierigkeiten begründen kein automatisches Lösungsrecht.

16 Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingend anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.

16.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Wir können den Lieferanten daneben an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände und vorrangige internationale Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt. Für sonstige Lieferanten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

16.3 Bei Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.